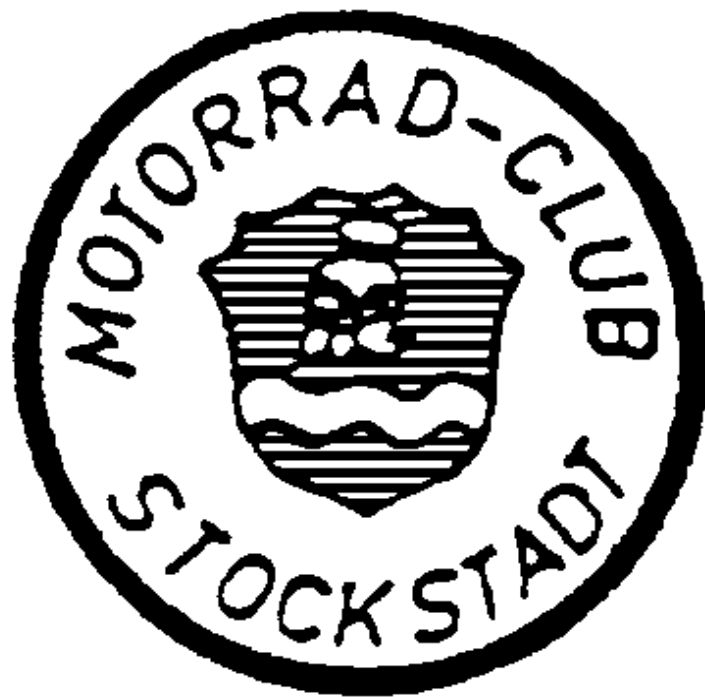


**Satzung des
Motorradclub Stockstadt e.V.**



Stand 25.11.2016

§ 1 Name des Vereins

Der im März 1975 gegründete Verein führt den Namen
MOTORRADCLUB STOCKSTADT (MCS)

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Stockstadt/Main

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 1. Dezember

§ 4 Bestimmung

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Zweck des Vereins

- a) Die Freizeit der einzelnen Mitglieder soll sinnvoll gestaltet und das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden.
- b) Der MCS versucht durch öffentliche Aus- und Übungsfahrten, durch Veranstaltungen, gemeinschaftliche Beratungen, Diskussionen und Austausch gegenseitiger Erfahrungen dazu beizutragen, dass situationsgerechte Verhalten im Verkehr zu fördern um die Unfallzahlen zu senken.
- c) Des Weiteren macht er sich zur Aufgabe auf Mängel an öffentlichen Verkehrswegen hinzuweisen die zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen könnten.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt als Mitglieder
 - Aktive Mitglieder (Full-Member):
 - Passive Mitglieder (Supporter)
 - Jugend Mitglieder (Youngster) ab 16 Jahren
 - Fördermitglieder (Promoter)
 - Ehrenmitglieder
- b) Mitglied des Vereins kann jede Person ab vollendetem 16. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion, werden.
- c) Jedes Mitglied ist angehalten den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu leisten und eine mehrheitlich gefasste Entscheidung mitzutragen.
- d) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Nach Ablauf einer in der Geschäftsordnung festgelegten Frist wird in der nächstmöglichen Vorstandsvollversammlung über die endgültige Aufnahme entschieden.
Hierzu ist das aufzunehmende Mitglieder einzuladen.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.
- f) Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigung Möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- g) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied (Full-Member oder Supporter) hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Der Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, ist jährlich zu Anfang des Kalenderjahres oder auf Wunsch des Mitgliedes auch halbjährlich zu entrichten.

§ 8 Begünstigungen

Es werden keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt.

§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt.

§ 10 Der Vorstand

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 1. Vorsitzenden (President)
 2. Vorsitzenden (Vice President)
 1. Kassier (Treasurer)
 2. Kassier (Treasurer)
 1. Schriftführer (Secretary)
 2. Schriftführer (Secretary)Bis zu 12 Beisitzer mit allgemeinen oder spezifischen Aufgaben.
Art und die Zuordnung der Beisitzeraufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- b) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der
 1. Vorsitzenden (President)
 2. Vorsitzenden (Vice President)
 1. Kassier (Treasurer)
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der unter §10b genannten Vorstandsmitgliedern vertreten. Eine Ausnahme hiervon sind Rechtsgeschäfte, die ein finanzielles Volumen von 5.000,00 € übersteigen. In diesem Fall muss die gemeinsame Entscheidung aller unter §10b genannten Vorstandsmitgliedern vorliegen. Übersteigt ein Rechtsgeschäft ein finanzielles Volumen von 10.000,00 €, muss der zusätzliche Beschluss einer Mitgliederversammlung eingeholt werden (einfache Mehrheit). Liegt der Beschluss einer Mitgliederversammlung vor, ist ein Vorstandsmitglied uneingeschränkt befugt, diesen Beschluss umzusetzen.
- d) Die Wahl des Vorstands erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- e) Beim Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitglieds muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt werden. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- b) Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt zwei Wochen, sie beginnt mit der Veröffentlichung der Versammlungspunkte, im amtlichen Anzeiger des Marktes Stockstadt und durch Aushang im Vereinsheim.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zum Ende des Geschäftsjahres statt. Termin und Veranstaltungsort sind bis 1. Oktober über das Amts- und Mitteilungsblatt Stockstadt/ Main anzuzeigen.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 20% der Mitglieder es erforderlich halten.
- e) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, sofern diese nicht anders beschließt.
- f) Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen sind
 1. Jahresbericht des Vorsitzenden
 2. Jahresbericht des Kassenwartes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen (jede zweite ordentliche Mitgliederversammlung)
 5. Verschiedenes
- g) Wünsche und Anträge sind rechtzeitig vorher in schriftlicher Form einzureichen.
- h) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- i) Eine Entscheidung über Beschlussanträge erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht möglich, Ausnahme bei Personenwahlen.
- j) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- k) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- l) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- m) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Vereinsabzeichen

Nur aktive Mitglieder (Full-Member) besitzen das Recht, das offizielle Club-Color zu tragen. Passive Mitglieder (Supporter) können lediglich das Supporter-Abzeichen erhalten. Das offizielle Club-Color bleibt Eigentum des Vereins und muss nach Austritt an diesen zurückgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stockstadt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Zusammenfassung

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.